Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9289**

17. Wahlperiode 05. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9023 –

Willkürliche Zerstörungen von Infrastruktureinrichtungen durch Israel in den so genannten C-Gebieten des besetzten Westjordanlandes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Oslo-II-Abkommen (Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen) von 1995 sieht als Interimslösung eine Aufteilung der Westbank, mit Ausnahme von Ostjerusalem, in drei Verwaltungsgebiete vor. Während die Palästinensische Autonomiebehörde vor allem in großen Städten zuständig für Sicherheitsfragen und öffentliche Verwaltung ist, werden fast zwei Drittel der Westbank, die so genannten C-Gebiete (62 Prozent des Gebietes und ca. 6 Prozent der Bevölkerung), vollständig von Israel kontrolliert. Die zahlreichen einzelnen Parzellen der so genannten A- und B-Gebiete liegen vollkommen isoliert innerhalb dieses durch Israel kontrollierten Gebietes. Die nahezu uneingeschränkte Kontrolle über die Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung in den „C-Zonen", beispielsweise durch zahlreiche Straßensperren, erschwert die Lebensbedingungen und insbesondere die ökonomischen Aktivitäten der palästinensischen Bevölkerung der Westbank enorm. Zudem befindet sich ein Großteil des fruchtbaren Bodens und der natürlichen Ressourcen der Westbank in den von Israel kontrollierten Gebieten. Infrastrukturmaßnahmen in palästinensischen Gemeinden wie Straßenbau, Errichtung von Wasser- und Energieanlagen, Wohn- und Versorgungsgebäuden sind auf Grund der äußerst restriktiven Genehmigungspolitik durch die israelische Verwaltung kaum realisierbar. Dieser Zustand schränkt das Leben der zumeist beduinischen palästinensischen Bevölkerung enorm ein und behindert wirtschaftliche Entwicklung und Handel extrem. Daher betont auch die Weltbank, dass die negativen Auswirkungen der anhaltenden israelischen Kontrolle der so genannten C-Gebiete auf die wirtschaftliche Lage der palästinensischen Bevölkerung gar nicht überschätzt werden können (http://siteresources.worldbank.org/INTWESTBANKGAZA/Resources/WorldBankSep2010AHLCReport.pdf).

Nachhaltige Entwicklung ist den Palästinensern in den „C-Zonen" nahezu unmöglich. Die israelische Verwaltung erkennt einen Großteil palästinensischer, zumeist beduinischer, Gemeinden nicht an. Regelmäßig werden Brunnen, Schulen, Häuser oder Anlagen zerstört, allein im ersten Halbjahr 2011 hat das

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 3. April 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

UN-Menschenrechtsbüro 342 Fälle von Zerstörung palästinensischer Infrastruktur in den von Israel kontrollierten Gebieten gezählt.

Ein solches Vorgehen zielt auf eine weitere Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung aus den von Israel kontrollierten Gebieten der Westbank. Dies wird bei einem Blick auf die Bevölkerungsentwicklung in den so genannten C-Gebieten deutlich: Die Zahl der Palästinenser ist dort in den vergangenen Jahren drastisch gesunken, beispielsweise im Jordantal, wo im Jahr 1967 Schätzungen zufolge 200 000 bis 320 000 Palästinenser lebten und deren Zahl aufgrund von Hauszerstörungen und Bauverboten bis heute auf gerade einmal 56 000 gesunken ist (http://euobserver.com/24/114879). Die Zahl der israelischen Siedler in den so genannten C-Gebieten hat sich dagegen seit den Oslo-II-Verträgen beinahe verdreifacht. Heute leben im „C-Gebiet" des Westjordanlands Schätzungen zufolge 310 000 israelische Siedler und 150 000 Palästinenser.

In einem aktuellen Bericht der EU-Botschafter wird daher eindringlich gewarnt, dass mit der anhaltenden Ausweitung der völkerrechtswidrigen israelischen Besiedlung der „C-Gebiete" die Chance, eine Zweistaatenlösung herbeizuführen, rapide sinkt. Ein palästinensischer Staat ohne die heute von Israel verwalteten besetzten Gebiete wäre eine Sammlung geografisch nicht zusammenhängender Enklaven und daher kaum lebensfähig. Das Erreichen einer Zweistaatenlösung ist nach Auffassung des Berichts der EU-Botschafter untrennbar mit dem Schutz der Rechte der palästinensischen Bevölkerung in den „C-Gebieten" verbunden.

Ein Beispiel für die von der israelischen Zivilverwaltung betriebene völkerrechtswidrige Zerstörung der Lebensgrundlage der palästinensischen Bevölkerung ist der angekündigte Abriss von Solar- und Windkraftanlagen in den so genannten C-Gebieten. Das Auswärtige Amt förderte nach eigenen Angaben in dem in den „C-Gebieten" gelegenen Dorf Susyah südlich von Hebron ein Pilotprojekt der israelischen Nichtregierungsorganisation Comet-ME (Community, Energy and Technology in the Middle East) zum Bau von kleinen Wind- und Solaranlagen. Dieses Projekt verbesserte nach Angaben des Auswärtigen Amts die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung enorm, indem Zugang zu Elektrizität beispielsweise für Beleuchtung und Kühlung von Milchprodukten bereitgestellt wurde. In der Folge stellte das Auswärtige Amt knapp 600 000 Euro für weitere Wind- und Solarprojekte von Comet-ME und medico international e. V. in den „C-Gebieten" für eine Basis-Ökostromversorgung zur Verfügung. Nun ist zu befürchten, dass Israel diese vom Auswärtigen Amt mitfinanzierten Ökostromanlagen abreißt. So ist laut Zeitungsberichten beispielsweise die Anlage in Tha'lah und den umgebenden Dörfern von Zerstörung bedroht. Mitte Februar dieses Jahres zerstörten Bulldozer bereits die Behausung einer palästinensischen Familie und Viehunterstände. Dabei wurden auch 15 Lämmer unter dem Schutt begraben (www.haaretz.com/print-edition/features/israel-demolishes-west-bank-villages-as-jewish-outposts-remains-untouched-1.413875).

Ein weiteres Beispiel ist die geplante Enteignung des Projekts „Tent of Nations" der evangelischen Palästinenserfamilie Nassar. Das „Ökumenische Begleitprogramm in Palästina und Israel" (EAPPI) zur gewaltfreien Hilfe und Unterstützung der Menschen in den besetzten Gebieten im Westjordanland und in Ostjerusalem dient dazu, Menschen im Alltag zu begleiten und gewaltfreie Aktionen von Israelis und Palästinensern zu unterstützen. Mit dem Motto „Wir wehren uns dagegen, Feinde zu sein" zieht das Begegnungs- und Kulturzentrum Freiwillige und Unterstützer aus der ganzen Welt an. Laut EAPPI sei am 15. Februar 2012 eine „Land Confiscation Order" des Staates Israel im „Tent of Nations" eingetroffen. Es droht eine Enteignung und Räumung des Landes, das sich im Eigentum Nassars befindet.

1. Wie viele Solar- beziehungsweise Windprojekte wurden mit finanzieller Hilfe des Auswärtigen Amts durch medico international e. V. und Comet-ME in den so genannten C-Gebieten realisiert (mit der Bitte um detaillierte Auflistung)?

   Wie hoch ist das finanzielle Engagement des Auswärtigen Amts in diesen Projekten?

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den südlichen Hebronbergen führt die Bundesregierung seit 2009 Projekte mit regenerativen Energien (Stromanlagen mit Solar- und Windenergie) mit einem bisherigen Gesamtvolumen von gut 600 000 Euro durch. Die Anlagen der regenerativen Energien wurden in elf Gemeinden installiert: Tuba, Maghayir al 'Abeed, Isfey at-Tahta, Esfeh al-Fauqa, Umm el Kheir, Tha'ale, Sha'ab el Botom, Qawawis, Susya, Wadi Jkheish und Abu Kbeita. Je nach geografischer Beschaffenheit der Gemeinde besteht eine Anlage entweder aus einer oder mehreren getrennten Installationen.

2. Trifft es zu, dass die israelische Zivilverwaltung so genannte Stop-Work-Anordnungen über die vom Auswärtigen Amt finanzierten Solar- beziehungsweise Windprojekte in den „C-Gebieten“ verhängt hat?

   Wenn ja, welche vom Auswärtigen Amt finanzierten Projekte sind hiervon betroffen (mit der Bitte um detaillierte Auflistung)?

Seit Anfang Januar 2012 wurden gegen fünf der in der Antwort zu Frage 1 genannten Projekte der Bundesregierung so genannte Stop-Work-Anordnungen verhängt. Diese Projekte befinden sich in Tha'ale, Sha'ab el Botom, Qawawis, Wadi Jkheish und Esfai Al Foque.

3. Trifft es zu, dass aufgrund bestehender so genannter Stop-Work-Anordnungen der israelischen Zivilverwaltung eine Abrissverfügung für die vom Auswärtigen Amt finanzierten Solar- beziehungsweise Windprojekte in den „C-Gebieten“ zu befürchten ist?

   Wenn ja, welche vom Auswärtigen Amt finanzierten Projekte sind hiervon betroffen (mit der Bitte um detaillierte Auflistung)?

In einer Anhörung vor einem Ausschuss der israelischen Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten in Anwesenheit des Rechtsbeistandes der Betroffenen am 27. Februar 2012 wurden die genannten „Stop-Work-Anordnungen“ in drei Gemeinden (Wadi Jkheish, Shaab al Botom, Qawawis) in Abrissverfügungen umgewandelt.

4. Welche Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung ergriffen, um die vom Auswärtigen Amt mitfinanzierten Wind- und Solaranlagen vor einem möglichen Abriss zu bewahren?

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit ihren Partnern in der EU die Lage in den C-Gebieten sehr aufmerksam. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, haben die Lage in den C-Gebieten und die dort befindlichen deutschen Projekte auf ihren Reisen in die Region Ende Januar/Anfang Februar 2012 mit ihren Gesprächspartnern in der israelischen Regierung sowie beim Besuch von Verteidigungsminister Ehud Barak in Berlin Mitte März 2012 vorrangig thematisiert.

5. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um die geplante Enteignung des Projekts „Tent of Nations“ zu stoppen und zu gewährleisten, dass das international anerkannte Begegnungs- und Friedensprojekt weiter ungehindert seine Arbeit durchführen kann?

Der Bundesregierung ist die gegen das Begegnungsprojekt „Tent of Nations“ ergangene „Stop cultivating“-Anordnung bekannt. Die Deutsche Botschaft Tel Aviv steht hierzu in Kontakt mit den zuständigen israelischen Stellen. Das Deutsche Vertretungsbüro Ramallah steht in engem Kontakt mit Herrn Daoud Nasser sowie mit dessen Anwalt, welcher gegen den Bescheid bei den israelischen Behörden Widerspruch eingelegt hat.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die gerichtlichen Verfahren gegen die früher ergangenen Abrissverfügungen weiterhin anhängig; eine Räumung oder ein Abriss der Begegnungsstätte droht derzeit nicht. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen aufmerksam verfolgen und sich weiterhin für den Erhalt der Begegnungsstätte einsetzen.

6. Welche weiteren Projekte der deutschen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit in den „C-Gebieten“ sind aufgrund bestehender „Stop-Work“-Anordnungen bedroht (mit der Bitte um detaillierte Auflistung)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit keine weiteren Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den C-Gebieten von „Stop-Work“-Anordnungen betroffen. Die Bundesregierung hat Kenntnis von Projekten in C-Gebieten, die von Frankreich, Spanien, Irland und Polen finanziert wurden, und die ebenfalls mit „Stop-Work“-Anordnungen bzw. Abrissordern belegt sind oder teilweise abgerissen wurden. Eine vollständige Übersicht über möglicherweise betroffene Vorhaben anderer europäischer Geber liegt der Bundesregierung nicht vor.

7. In welcher Höhe hat die deutsche und europäische Entwicklungszusammenarbeit seit 1995 projektgebundene Mittel in den „C-Gebieten“ bewilligt, die aufgrund fehlender Genehmigung seitens der israelischen Verwaltung nicht eingesetzt werden konnten oder können?

Eine Zuordnung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bzw. eine konkrete statistische Erfassung der Zusagen für Maßnahmen in den so genannten C-Gebieten erfolgt nicht. Derzeit im Genehmigungsverfahren befinden sich die Großprojekte der Finanziellen Zusammenarbeit, „Abfalldeponie Ramallah Region“ und „Abwasser Ramallah Region“. Über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) laufen auch Abstimmungsgespräche zum Vorhaben „Wasserversorgung Jiftlik“. Hinreichend konkrete Informationen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen der europäischen Entwicklungszusammenarbeit liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie hoch sind die durch israelische Abrissmaßnahmen entstandenen Schäden an deutschen oder europäischen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in den so genannten C-Gebieten seit 1995?

Der Bundesregierung sind keine Abrisse von Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in den C-Gebieten bekannt. In Ost-Jerusalem wurde ein Kulturcafé der Organisation Madaa, welches mit Bundesmitteln über den Zivilen Friedensdienst unterstützt wurde, am 13. Februar 2012 nach Angaben des Projektpartners und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) ohne offizielle Ankündigung und Abrissanordnung abgerissen. Die deut-

sche EZ hatte den Ausbau, die Renovierung und die Ausstattung des Gebäudes mit ca. 20 000 Euro unterstützt. Madaa lässt derzeit durch Anwälte prüfen, inwieweit Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können und baut die zerstörten Strukturen wieder auf.

9. Trifft es zu, dass der deutsche Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle im Rahmen seiner Israel-Reise im Februar 2012 den israelischen Premierminister Benjamin Netanjahu, den Verteidigungsminister Ehud Barak sowie den Außenminister Avigdor Lieberman ersucht hat, die so genannten Stop-Work-Anordnungen aufzuheben (www.haaretz.com/print-edition/features/israel-demolishes-west-bank-villages-as-jewish-outposts-remains-untouched-1.413875)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Trifft es zu, dass nach dem Ersuchen des deutschen Bundesaußenministers Dr. Guido Westerwelle im Rahmen seiner Israel-Reise im Februar 2012 an den israelischen Premierminister, den Verteidigungsminister sowie den Außenminister, die so genannten Stop-Work-Anordnungen aufzuheben, weitere Anordnungen verhängt wurden (www.haaretz.com/print-edition/features/israel-demolishes-west-bank-villages-as-jewish-outposts-remains-untouched-1.413875)?

    Wenn ja, für welche Projekte?

Am 14. Februar 2012 wurde eine „Stop-Work“-Anordnung gegen die Energieanlage in Esfeh Al-Fauqa verhängt.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Palästinenser in den so genannten C-Gebieten laut eines Berichts (www.monde-diplomatique.de/pm/2012/02/10.mondeText.artikel,a0003.idx,1) der EU-Botschafter (EU Heads of Mission) aufgrund ihrer wachsenden Isolation einer stärkeren Unterstützung hinsichtlich Infrastrukturprojekten wie Straßen, Wasserversorgung, Schulen und Krankenhäuser durch die EU bedürfen?

Der Bundesregierung ist die aktuelle Lage in den so genannten C-Gebieten aufgrund von Berichten des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (OCHA), der Weltbank und von Amnesty International sowie aus eigener Anschauung bekannt. Die Bundesregierung führt in den C-Gebieten diverse Projekte im Bereich Schulen, Gesundheitsversorgung und regenerative Energien mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation der örtlichen palästinensischen Bevölkerung durch.

Zu den Berichten der Leiter der Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten nimmt die Bundesregierung keine Stellung, da diese vertraulichen Charakter haben.

12. Wie hoch sind die bewilligten Mittel der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit im Westjordanland seit 1995 (bitte nach Investitionen in den so genannten A-, B- bzw. C-Gebieten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat seit 1995 insgesamt 731 Mio. Euro für Vorhaben der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit an die Palästinensische Behörde zugesagt bzw. für Maßnahmen in den Palästinensischen Gebieten bereitgestellt. Diese Summe beinhaltet auch Leistungen über den EU-Mechanismus PEGASE („Mécanisme Palestino-Européen de Gestion de l’Aide Socio-

Economique“) und Kleinstmaßnahmen der Technischen Zusammenarbeit des Deutschen Vertretungsbüros in Ramallah. Eine Aufschlüsselung nach Investitionen in den so genannten A-, B- und C-Gebieten ist aufgrund der Mehr-Ebenen-Ansätze und des nicht ortsbezogenen Charakters vieler EZ-Vorhaben nicht möglich. Die Gesamtsumme enthält auch Leistungen, mit denen ganz oder teilweise Vorhaben im Gaza-Streifen realisiert wurden. Die Bundesregierung verfolgt im Übrigen einen gesamt-palästinensischen Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit.

13. Wie bewertet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Do-Not-Harm Ansatzes, die Auswirkungen der Investitionen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den so genannten A- und B-Gebieten des Westjordanlands auf die Bevölkerungsentwicklung in den so genannten C-Gebieten?

Mit ihrer Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung die Entwicklungsbemühungen der EZ-Partnerländer. Sie versucht, insbesondere durch Unterstützung von Grundversorgungsleistungen die Lebenssituation der Menschen in allen Regionen der Palästinensischen Gebiete zu unterstützen. Der „Do-No-Harm-Ansatz“ wird dabei von der Bundesregierung und den jeweiligen Durchführungsorganisationen konsequent beachtet.

Durch Entwicklungsmaßnahmen in den C-Gebieten versucht die Bundesregierung für die dortige Bevölkerung Zugang zu Bildung, Gesundheitsdienstleistungen, sowie wirtschaftliche Chancen zu verbessern. Dadurch wird der Lebensstandard der dortigen Bevölkerung verbessert und die Wegzugdynamik aus abgelegenen Gegenden des Westjordanlandes verlangsamt.

14. Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der von den EU-Botschaftern geforderten stärkeren Unterstützung der Palästinenser in den so genannten C-Gebieten sind seitens der Bundesregierung geplant?

Die Bundesregierung wird die Unterstützung der Palästinensischen Gebiete weiterhin so gestalten, dass sie breitenwirksam und nachhaltig ist, möglichst Menschen in allen Teilen der Palästinensischen Gebiete zu Gute kommt und die Chancen für eine umfassende Friedenslösung im Nahen Osten erhöht.

15. Wie schätzt die Bundesregierung die Schlussfolgerung aus dem EU-Bericht zu den „C-Gebieten“ ein, die EU müsse gezielt in Wirtschaft, Entwicklung und Lebensbedingungen der Palästinenser in den „C-Gebieten“ investieren, hinsichtlich der Auswirkungen auf das Eintreten der Bundesregierung für eine zwischen den beiden Seiten ausgehandelte Lösung des permanenten Status mit dem Ziel einer Zweistaatenlösung?

Die Bundesregierung tritt für eine zwischen den beiden Seiten ausgehandelte Lösung des permanenten Status mit dem Ziel einer Zweistaatenlösung ein. Dies schließt die Endstatusfrage der Grenzen eines künftigen palästinensischen Staates ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

16. Welche politischen Schritte sind nach Auffassung der Bundesregierung nötig, um der von den EU-Botschaftern beschriebenen Gefahr, die die gegenwärtige Entwicklung in den so genannten C-Gebieten für eine zwi-

schen den beiden Seiten ausgehandelte Lösung des permanenten Status mit dem Ziel einer Zweistaatenlösung darstellt, entgegenzuwirken?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 15 verwiesen.

17. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das humanitäre Völkerrecht für die besetzten Palästinensergebiete als Ganzes und für die „C-Gebiete“ im Besonderen gilt, da Letztere unter direkter israelischer Verwaltung und Jurisdiktion stehen, und dass Israel nach dem humanitären Völkerrecht als Besatzungsmacht die Verantwortung für die Sicherstellung der Grundbedürfnisse der unter Besatzung lebenden Bevölkerung trägt und dazu verpflichtet ist, die Besatzung so zu administrieren, dass die gesamte lokale Bevölkerung davon profitiert?

Im Westjordanland besteht ein Besatzungsstatut, nach dem Israel gemäß humanitärem Völkerrecht als Besatzungsmacht Rechte und Pflichten hat.

Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet die Besatzungsbehörden, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung des besetzten Gebiets in angemessener Weise mit Lebens- und Arzneimitteln versorgt ist und die wesentlichen Versorgungsgüter für die Zivilbevölkerung bereitgestellt werden.

Was die Administration besetzter Gebiete betrifft, hat der besetzende Staat die Wahl, inwieweit er die öffentlichen Funktionen selbst übernimmt oder sie den noch bestehenden Institutionen des besetzten Gebiets überlässt. Dabei gilt jedoch in beiden Fällen die Einschränkung von Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, dass soweit möglich das bestehende Recht in Kraft bleiben soll.

18. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich eine Militärbesatzung gemäß des humanitären Völkerrechts kein Land durch Gewalt und Drohung aneignen und keine eigene Bevölkerung in diesen Gebieten ansiedeln darf, dass sie vielmehr Einrichtungen und Dienstleistungen zur Deckung des humanitären und des Grundbedarfs schützen und entsprechende Arbeit begünstigen muss?

Nach humanitärem Völkerrecht kann der besetzende Staat die völkerrechtliche Stellung des besetzten Gebiets nicht einseitig ändern und darf besetztes Territorium nicht annektieren. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004 zu den Rechtsfolgen der Errichtung einer Sperranlage in den besetzten palästinensischen Gebieten erklärt, dass das Verbot des Ansiedelns von Teilen der Bevölkerung des besetzenden Staats in den besetzten Gebieten völkergewohnheitsrechtlich gilt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333